

Cairo Chamber of Commerce Calls for the Abolition of Corporal Punishment in Competition and Anti-Monopoly Law

The Cairo Chamber of Commerce has prepared remarks on the bill on competition regulation and prevention of harmful monopolies after discussing its articles in several meetings

All the remarks made by the board members have been included in a comprehensive memorandum due to be submitted to the Ministry of Supply and Internal Trade.

Dr. Nader Riad, board member of the Cairo Chamber of Commerce, said the remarks included recommendations to change the name of the law into "competition protection and prevention of harmful monopolies" so that the name really expressed what was meant by lawmakers. The purpose of this legislation is not to prevent monopoly, but rather to regulate competition.

He said that the remarks stressed the need for an independent competition body and qualified cadres to implement its resolutions. They also called for the abolition of corporal punishment in accordance with the European law, which stipulates financial penalties and does not mention confiscation of goods, either.

The remarks also included the need to amend Article 2, Paragraph C, so that "control" means a situation in which a person or group of people working together holds more than 30% of a specific product market. The total annual transactions should exceed an amount of money determined by a decree of the competent minister but not inferior to LE 250 million, taking into account the

market structure and this person's situation compared to other competitors in the market.

The original version of the bill does not control the economic forces and competitiveness in the domestic market, which is what the law is actually supposed to achieve.

The remarks also stressed the need to amend Article 2, Paragraph G, as the definition in the original text recommended that commercial activity in a specific market must restrict free competition. On the contrary, this is the market in which the legislation aims to ensure free competition, or which lacks such competition according to the circumstances.

Retaining the original text would restrict the enforcement of the law, and obstruct the intended purpose.

The remarks also highlighted the need to amend Article VII, Paragraph A. All those who take control of a product market, as set out in Article I, Paragraph C, from the date of the enforcement of this law, must notify the agency of this within three months from this date or from the date they took control of that market.

It also provided for the amendment of Article VII Paragraph B, which states: "The persons who want to own assets, property rights, equities, or shares, or those wishing to establish federations, mergers or amalgamations leading to a monopoly in any of the previous cases shall notify the agency of this."

The original text just bans the cases mentioned therein without paying attention to the combination between managements of more than one business or legal entity.

The remarks also called for amending Paragraph A of Article 12, which does not allow the merger of the managements of more than one competing entity in a way that leads to controlling the designated market, pursuant to Paragraph C of Article 12, unless the agency is notified and an approval is given.

Die Kairoer Handelskammer fordert die Abschaffung der Haftstrafen in Bezug auf das Gesetz zur Regulierung der Konkurrenz und zur Verhinderung der monopolistischen Praktiken

Berichtet von: Muhammad Al-Azzawiyy

Die Kairoer Handelskammer ist mit der Vorbereitung ihrer Bemerkungen über den Entwurf des neuen Gesetzes zur Regulierung der Konkurrenz und zur Verhinderung der falschen, monopolistischen Praktiken zu Ende. Dies hat die Kairoer Kammer im Laufe mehrerer Sitzungen geschafft, in denen der Wortlaut der unterschiedlichen Artikel des Entwurfs des neuen Gesetzes gründlich erforscht worden ist. In einer Abhandlung wurden alle Bemerkungen der Mitglieder des Verwaltungsrates der Kairoer Handelskammer gesammelt, damit diese Bemerkungen den beiden Ministerien für Versorgung und für Innenhandel übergeben werden können.

Das Mitglied des ägyptischen Industrieverbands Dr. Ing. Nader Riad äußerte sich diesbezüglich: Die Bemerkungen des Verwaltungsrates der Kairoer Handelskammer sind folgendermaßen zusammenzufassen: Erstens, der bestehende Titel des Gesetzes "Das Anti-Monopolgesetz" soll geändert werden und in "Das Gesetz zur Regulierung der Konkurrenz und zur Verhinderung der falschen, monopolistischen Praktiken" umgewandelt werden. Das soll daran hindern, dass die ungenaue Bezeichnung des Gesetzes in seinem Titel falsche Eindrücke vermittelt, auf die der Gesetzgeber von diesem Gesetz nicht abzielen will. Denn der Gesetzgeber setzt sich durch dieses Gesetz nicht die völlige Verhinderung des Monopols zum Ziel, sondern vor allem die Regulierung der Konkurrenz auf dem Markt.

Zu diesen Bemerkungen gehört, dass eine selbstständige Behörde errichtet werden soll, um die Konkurrenz auf dem Markt zu kontrollieren und die monopolistischen Praktiken zu verhindern. Die Mitarbeiter dieser Behörde müssen sehr kompetent sein.

Es ist außerdem sehr wichtig, dass die Haftstrafen abgeschafft werden, wenn die Rede von einem Verstoß gegen die Vorschriften des neuen Gesetzes ist. Das entnimmt man dem europäischen Recht, das sich mit den Geldstrafen in Bezug auf die wirtschaftlichen Verstöße begnügt hat. Darüber hinaus kamen im Wortlaut des europäischen Rechts keine Strafen vor, nach denen die betroffene Ware beschlagnahmt werden sollte.

Außerdem meinte Dr. Ing. Nader Riad: Die Bemerkungen des Verwaltungsrates der Kairoer Handelskammer beinhalteten u. a. auch, dass der Absatz c des zweiten Artikels geändert werden sollte. In diesem Absatz soll eine Definition des rechtlichen Begriffs "Beherrschung" angeführt werden. Gemäß den entworfenen Bemerkungen darf eine Person bzw. eine Gruppe von Personen über 30% des Marktanteils verfügen und den Markt einer bestimmten Ware nach bestimmten Maßstäben kontrollieren. Doch das setzt voraus, dass der Gesamtwert der jährlichen Handelsprozesse in Bezug auf die betroffene Ware einen gewissen Betrag nicht überschreitet. Diesen Betrag bestimmt der Minister für Handel und Industrie persönlich. Man muss dabei aber darauf achten, dass der Wert dieser Handelsprozesse keinesfalls mehr als 250 Million LE sein darf.

Bei der Fassung des Ministerbeschlusses zur Bestimmung des oben angegebenen Betrags müssen das Wirtschaftsklima, die Lage der betroffenen Kapitaleigner im Verhältnis zu den anderen Konkurrenten und seine Handlungsweisen auf dem Markt berücksichtigt werden. Diese Bemerkung ist

von großer Relevanz, da der Wortlaut des vorherigen Entwurfs des Gesetzes zur Regulierung der Konkurrenz und zur Verhinderung der monopolistischen Praktiken die Ziele des Gesetzgebers nicht genau verwirklichen konnte.

Die Ziele des Gesetzgebers waren hauptsächlich, dass die Machthaber auf dem Gebiet der Wirtschaft kontrolliert werden und die Konkurrenzfähigkeit auf dem nationalen Markt erhöht wird.

Darüber hinaus rufen einige der Bemerkungen dazu auf, dass der Absatz g des zweiten Artikels geändert werden soll. Das ist darauf zurückzuführen, dass in der Originalfassung des Gesetzes die Erklärung eines Begriffs vorkam, die besagt: Eine geschäftliche Aktivität auf einem bestimmten Markt muss als einschränkender Faktor für die Konkurrenzfreiheit (man dürfe demgemäß auf anderen Märkten bzw. Gebieten mit anderen Händlern nicht mehr konkurrieren) angesehen werden. Der Grund, warum ein einziger Markt für den Konkurrenten bestimmt wurde, bestand hingegen darin, dass sich das Gesetz auf einen einzigen Markt konzentrieren wollte, auf dem die Konkurrenzfreiheit kraft des Gesetzes gesichert werden kann. Vielleicht geht es auch um einen Markt, wo die Konkurrenzfreiheit unter Umständen eingeschränkt und wo diese Einschränkung vom Gesetz selbst behoben wird.

Wenn die Originalfassung des Gesetzes so geblieben wäre, wie sie war, so könnte das bedeuten, dass das Gesetz gegen dieses Ziel vorgehen würde. Denn das Gesetz selbst in seiner Originalfassung setzte eine Einschränkung der Konkurrenzfreiheit voraus. Zu den Bemerkungen gehört auch, dass es notwendig wäre, den Absatz a des siebten Artikels zu ändern. Es handelt sich bei diesem Absatz um die mögliche Meldung von den Personen bei der Behörde, die nach dem Absatz c des ersten Artikels in der Originalfassung als "Beherrscher" eines Markts bezeichnet werden. Diese Personen müssen sich

innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes bei der für die Einhaltung des neuen Gesetzes zuständigen Behörde melden. Als Beginn des Zeitraums von drei Monaten kann entweder das Datum der Erlassung des Gesetzes - wie oben erwähnt - oder das Datum, an dem diese Person auf einem bestimmten Markt als "Beherrscher" bezeichnet wird, festgelegt werden.

Ferner wurde gesagt, dass der zweite Absatz des Artikels Nr. 7 auch geändert werden sollte. Dieser Absatz besagt: Wenn eine Person oder eine Gruppe von Personen Kapital, geistiges Eigentum, Nutzungsrecht, oder Aktien besitzen wollen oder wenn sie Verbände, verschiedene Zusammenschlüsse oder einen einzigen Zusammenschluss zum Zwecke der Beherrschung eines bestimmten Markts bilden wollen, so muss diese Person oder diese Gruppe von Personen dies der zuständigen Behörde melden. So kann man merken, dass sich das neue Gesetz in seiner Originalfassung nur auf die Fälle konzentriert, die nach ihm vorkommen. Es ließ aber bspw. den Fall außer Acht, in dem eine Person die Leitung des Verwaltungsrates zweier oder mehrerer, "fiktiver" Institutionen übernimmt.

Überdies ist es empfehlenswert, dass der erste Absatz des Artikels Nr. 12 geändert wird. Nach diesem Absatz darf eine Person die Leitung von zwei Verwaltungsräten nicht übernehmen, von denen angeblich behauptet wird, dass sie Konkurrenten seien. Das könnte gemäß Artikel 12 Absatz c zur negativen Beherrschung des betroffenen Markts führen und somit strafbar sein.